

# Vorwort

Nach den Turbulenzen um das neue Gerichtsvollzieherkostenrecht infolge des Inkrafttretens des Gesetzes zur Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostenrechts (GvKostR-NeuOG) vom 19. April 2001 (BGBl I, 623) und deren weitgehende Beseitigung durch die Nachbesserung des Gesetzgebers mit Art 19 OLG-VertrÄndG vom 23.7.2002 (BGBl I, 2850) war im Gerichtsvollzieherkostenrecht für längere Zeit Ruhe eingeleitet. Die größten Streitpunkte waren geklärt und der Gesetzgeber zeigte kaum Aktivitäten. In der Zeit zwischen der Herausgabe der 12. Auflage dieses Werkes im Sommer 2006 und dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung am 1. Januar 2013 gab es für einen Zeitraum von 6 ½ Jahren lediglich zwei gesetzliche Änderungen des Gerichtsvollzieherkostengesetzes, deren Auswirkungen zudem marginal waren. Mit dem FGG-Reformgesetz vom 17.12.2008 wurde der Begriff der Prozesskostenhilfe um den neuen Begriff der Verfahrenskostenhilfe erweitert und mit dem Gesetz über die Internet-Versteigerung in der Zwangsvollstreckung vom 30.7.2009 wurde das Kostenverzeichnis um Regelungen für die Internet-Versteigerung ergänzt. Die 12. Auflage behält hierdurch über einen langen Zeitraum volle Aktualität.

Nummehr ist jedoch aufgrund des Inkrafttretens des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung zum 1. Januar 2013 und des Zweiten Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes zum 1. August 2013 eine grundlegende Aktualisierung unerlässlich geworden. Das erstgenannte Gesetz enthält zwar nur wenige, zudem überwiegend redaktionelle Änderungen des GvKostG, die besondere Herausforderung liegt aber in der Anwendung des unverändert gebliebenen Kostenrechts auf die grundlegenden Änderungen des Verfahrensrechts. Besonders deutlich wird dies an der heftig umstrittenen Frage, wann ein oder mehrere (kostenrechtliche) Aufträge vorliegen und ob ein Auftrag bedingt oder unbedingt ist. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses war ein Ende der Diskussion noch nicht abzusehen, mit der erweiterten Kommentierung zu § 3 unter Berücksichtigung der bis Januar 2014 veröffentlichten Literatur und Rechtsprechung hoffen wir aber gleichwohl Orientierungshilfen geben zu können.

Als zweite große Änderung ist das zum 1. August 2013 in Kraft getretene Zweite Kostenrechtsmodernisierungsgesetz hervorzuheben. Mit dem Gesetz wurden die Gerichtsvollzieherkosten um durchschnittlich 30 % erhöht. Insgesamt waren 51 Änderungen des GvKostG einzuarbeiten. Da mit dem Gesetz zugleich auch die bisherige Kostenordnung durch das vollständig neu strukturierte Gerichts- und Notarkostengesetz abgelöst wurde, war in der Folge außerdem eine umfassende Neukommentierung der Bestimmungen über die Gebührenberechnung bei Siegelungen, Vermögensverzeichnissen, Protesten und ähnlichen Geschäften in § 12 GvKostG erforderlich.

Schließlich sind zum 1. September 2013 die Verwaltungsvorschriften der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) und der Gerichtsvollzieherordnung (GVO) mit einer vollständig neuen Durchnummerierung neu erlassen worden. Die zahlreichen Querverweise in den Erläuterungen auf diese Bestimmungen waren entsprechend zu aktualisieren. Außerdem berücksichtigt das Werk die zum 1. Januar 2014 in

Kraft getretene Einfügung eines neuen § 3a aufgrund des Gesetzes zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess vom 5.12.2012 (BGBl I, 2418).

Ansonsten wurde mit der neuen Auflage die bisherige Struktur im Wesentlichen beibehalten. Die Erläuterungen in Kapitel IV zu den notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung wurden angesichts der in der obergerichtlichen Rechtsprechung weiter im Vordringen befindlichen Auffassung, dass der Gerichtsvollzieher die Notwendigkeit und Höhe der vom Gläubiger geltend gemachten Kosten bis hin zur Frage der Erstattungsfähigkeit einer anwaltlichen Vergleichsgebühr für das Vollstreckungsverfahren zu prüfen habe, erweitert und um zahlreiche aktuelle Rechtsprechung ergänzt. Als weitere Hilfe steht weiterhin der jetzt in Kapitel III des Werkes abgedruckte Leitfaden zum RVG zur Verfügung. Verzichtet wurde auf den Abdruck des bisherigen Überblicks über das Insolvenzverfahren. Diese ohnehin nicht dem Kostenrecht zuzurechnenden Ausführungen wären wegen der bevorstehenden Reform des Verbraucherinsolvenzverfahrens schon in kurzer Zeit nicht mehr aktuell gewesen.

Entfallen sind auch die bislang im Sechsten Teil abgedruckten Gesetzesmaterialien. Im Gegensatz zu früheren Zeiten sind die aus den Bundestags- und Bundesratsdrucksachen ersichtlichen Begründungen heutzutage im Internet schnell und problemlos auffindbar. Es kommt hinzu, dass sich die Änderungen aufgrund der Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostenrechts mittlerweile eingespielt haben, so dass ein Rückgriff auf damalige Begründungen kaum noch erforderlich sein dürfte. Die Begründungen zu neueren Gesetzesänderungen sind knapp gehalten und kaum erhellend. Soweit sie gleichwohl bedeutsam erschienen, wurden sie auszugsweise in die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen aufgenommen. Für diejenigen, die weiterhin an den amtlichen Drucksachen interessiert sind, wurde zur Erleichterung der Suche im Internet im neuen Kapitel V mit einer Auflistung der wichtigsten Drucksachennummern beibehalten.

Wie alle früheren Auflagen, verfolgt auch die vorliegende das Ziel, dem Gerichtsvollziehernachwuchs in der Ausbildung, den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern, den Gerichten, Dienstaufsichtsbehörden, den Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren, den Gerichtsvollzieherprüfungsbeamtinnen und Gerichtsvollzieherprüfungsbeamten sowie den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ein kompetentes Nachschlagewerk für die tägliche Praxis zu sein.

Die Verfasser danken allen, die uns durch Informationen, Anfragen und Anregungen bei der Kommentierung unterstützt haben. Wir verbinden diesen Dank mit der Bitte um eine auch künftig gute Zusammenarbeit. Verbesserungsvorschläge oder auch Hinweise auf neu auftretende klärungsbedürftige Fragen sind uns jederzeit willkommen.

Göttingen/Hannover,  
im Januar 2014

*Gerhard Winter  
Karl-Heinz Gerlach*